

die Verbraucherhöchstpreise

- je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab 1. Erfassungsstelle -

	DM
<i>angustifolius</i> und <i>luteus</i> Elite und Vorstufen	91,50,
Hochzucht	85,50,
anerkannter Nachbau	71,50,
Handelssaatgut	58,—,
<i>albus</i> s > Elite und Vorstufen	113,50,
Hochzucht	107,50,
anerkannter Nachbau	91,50,
Handelssaatgut	78,—.

§ 2

Züchteranteile

(1) Dem Züchter stehen für verkauftes anerkanntes Saatgut (Elite und Vorstufen sowie Hochzucht) folgende Züchteranteile zu:

für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) der Arten:
angustifolius und *luteus* . . . 10,— DM je 100 kg,
albus..... . . . 12,— DM je 100 kg.

Sofern die Ware nicht vom Züchter selbst erfaßt wurde, sind diese Anteile von den Aufbereitungsbetrieben an die Züchter abzuführen.

(2) Für anerkannter Nachbau sind von den Aufbereitungsbetrieben an die Züchter abzuführen:

für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) der Arten:
angustifolius und *luteus* . . . 2,— DM je 100 kg,
albus..... . . . 2,— DM je 100 kg.

§ 3

Züchtungsfonds

(1) Für anerkanntes Saatgut sind die Züchter verpflichtet, 2,— DM je 100 kg verkauften anerkanntes Saatgutes an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft für den Züchtungsfonds abzuführen.

(2) Sofern die Ware von Aufbereitungsbetrieben übernommen worden ist, haben diese Betriebe für das abgesetzte anerkannte Saatgut diese Beträge an den zuständigen Züchter bei Überweisung des Züchteranteils zu zahlen.

(3) Für Handelssaatgut sind von den Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetrieben 2,— DM je 100 kg an die für diese zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zu überweisen.

§ 4

Erfassungsspanne

Dem Betrieb, der die Ware vom Erzeuger erfaßt, stehen zur Abgeltung aller hierdurch sich ergebenden Kosten folgende Handelsspannen je 100 kg zu:

bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) <i>angustifolius</i> , <i>luteus</i> und <i>albus</i>	DM
Elite und Vorstufen	2,50,
Hochzucht	2,—,
anerkannter Nachbau	1,50,
Handelssaatgut	1,—.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Handelsspanne beträgt bei *angustifolius*, *luteus* und *albus* für

Elite und Vorstufen	7,— DM	}	je 100 kg
Hochzucht	6,50 DM		
anerkannter Nachbau	6,— DM		
Handelssaatgut	5,— DM		

(2) Als Mindestrabatte sind an die Wiederverkäufer folgende Sätze je 100 kg/DM zu gewähren:

bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) <i>angustifolius</i> , <i>luteus</i> und <i>albus</i>	Elite und Vorstufen DM	Hochzucht DM	anerkannter Nachbau DM	Handelssaatgut DM
bei Abnahme unter 10 dz	2,50	2,—	1,50	1,—
von 10 dz bis unter 25 dz	3,—	2,50	2,—	1,50
von 25 dz „ „ 50 dz	3,50	3,—	2,50	2,—
von 50 dz „ „ 150 dz	4,—	3,50	3,—	2,50
von 150 dz und darüber	4,50	4,—	3,50	3,—

(3) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte zu unter der Voraussetzung, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen wird.

Insofern ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden. Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden,

(4) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügungen eines Verteilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen je 100 kg:

	Elite und Vorstufen DM	Hochzucht DM	anerkannter Nachbau DM	Handelssaatgut DM
von 1 dz bis 4,9 dz	1,50	1,25	1,—	—,75
von 5 dz bis 9,9 dz	—,75	—,60	—,50	—,35

(5) Aus der Handelsspanne sind alle für die Verteilung entstehenden Kosten zu bestreiten. Die Aufteilung der Handelsspanne beginnt bei dem Verteiler, der das Saatgut von der Erfassungsstelle übernommen hat und in den Verkehr bringt; sie muß in jedem Falle anordnungsgemäß durchgeführt werden.

(6) Wird für Elite-Saatgut und Vorstufen lediglich das Inkasso von einer Erfassungsstelle für den Züchter erledigt, so dürfen außer einer Inkassogebühr von 1,— DM je 100 kg keine weiteren Provisionen, Rabatte usw. gezahlt werden.

§ 6

Vorfraachten und Lieferungsbedingungen

(1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorfraacht anteilig in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.

(2) Für die Lieferung gelten die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.